

mhplus

Antwort

mhplus Betriebskrankenkasse
Pflegeversicherung
71632 Ludwigsburg

Antrag auf Pflegeleistungen bei Verhinderung der Pflegeperson

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____ Versicherungsnummer _____

Ich beantrage in der Zeit vom: _____ bis _____ Verhinderungspflege.

Ich möchte den noch nicht verbrauchten Kurzzeitpflegeanspruch in Höhe von _____ Euro (höchstens 806,00 Euro) auf die Verhinderungspflege übertragen. (Der Übertrag kann auch zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden)

ja nein

Wurden Sie bisher sechs Monate in Ihrer häuslichen Umgebung gepflegt?

ja nein

Meine Hauptpflegeperson ist _____ (Name, Vorname) und wird im oben genannten Zeitraum ersatzweise vertreten durch:

- eine Privatperson (Ersatzpflegekraft)
 ein Pflegedienst, das Institutionskennzeichen lautet: _____
 eine Pflegeeinrichtung
 eine andere Einrichtung

Vor- und Nachname und Anschrift der Ersatzpflegeperson, Pflegedienst oder der Einrichtung:

Bei Pflegevertretung durch eine Privatperson

Meine Ersatzpflegeperson lebt mit mir in häuslicher Gemeinschaft:

ja nein

Meine Ersatzpflegeperson ist mit mir bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert (z.B. Eltern, Oma etc.):

ja nein



Bitte senden Sie Ihre Post an diese Anschrift:
mhplus Pflegeversicherung
71632 Ludwigsburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch den Vorstand
Rechtssitz: Nürnberg

Hier erreichen Sie uns persönlich und/oder telefonisch:
Franckstraße 8
71636 Ludwigsburg
Fon 07141 9790-0
Fax 07141 9790-113
pflegeversicherung@mhplus.de

Direktion:
Franckstraße 8
71636 Ludwigsburg
Fon 07141 9790-0
Fax 07141 9790-113
www.mhplus.de
IK: 188 035 612

Bankverbindung:
Commerzbank
IBAN DE29 6048 0008 0500 9005 00 · BIC DRESDEFF604
KSK Ludwigsburg
IBAN DE19 6045 0050 0000 0772 08 · BIC SOLADES1LBG

Informationsblatt zur

Verhinderungspflege (Stand: 01/2020)

Was ist Verhinderungspflege?

Ist eine ehrenamtliche Pflegeperson aufgrund von Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Versorgung der pflegebedürftigen Person vorübergehend verhindert, beteiligt sich die mhplus zur Entlastung der Pflegeperson im Rahmen der Verhinderungspflege an den Kosten der Ersatzpflege.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die pflegebedürftige Person muss vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in ihrer häuslichen Umgebung durch eine oder mehrere Pflegepersonen gepflegt worden sein.

Die pflegebedürftige Person muss mindestens in den Pflegegrad 2 eingestuft sein.

Dauer und Kosten

Die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege übernimmt die mhplus für längstens sechs Wochen (42 Tage) je Kalenderjahr. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Kalenderjahr 1.612,00 EUR nicht überschreiten.

Die Verhinderungspflege kann um bis zu 806,00 EUR aus noch nicht in Anspruch genommener Kurzzeitpflege im Kalenderjahr erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbedarf für Kurzzeitpflege angerechnet.

Besteht auch weiterhin Anspruch auf Pflegegeld?

Pflegegeld wird für die Dauer der Verhinderungspflege hälftig weitergezahlt.

Beihilfeberechtigte

Wenn Sie beihilfeberechtigt sind, erhalten Sie die Leistung der Verhinderungspflege zur Hälfte. Die übrigen Kosten beantragen Sie bitte bei der Beihilfestelle.

Stundenweise Verhinderungspflege

Die Ersatzpflege können Sie auch stundenweise erhalten. In diesem Fall übernimmt Ihre mhplus die Ersatzstunden, solange der jährliche Höchstbetrag noch nicht verbraucht ist. Die sonst übliche Grenze von 42 Tagen im Kalenderjahr gilt hier nicht. Voraussetzung ist, dass Ihre Pflegeperson nicht mehr als acht Stunden am Tag abwesend ist.

Ist die Pflegeperson nur stundenweise (weniger als acht Stunden täglich) verhindert, wird das Pflegegeld für die Tage der stundenweisen Verhinderungspflege in voller Höhe weiter gezahlt.

Möglichkeiten der Verhinderungspflege

Die Verhinderungspflege kann durch private Ersatzpflegepersonen und/oder zugelassene Pflegedienste erbracht werden. Sie ist auch außerhalb der häuslichen Umgebung in einer Pflegeeinrichtungen möglich.

Wird die Verhinderungspflege durch eine Ersatzpflegeperson durchgeführt, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum 2. Grade verwandt oder verschwägert ist oder in einer häuslichen Gemeinschaft lebt, sind die Aufwendungen der Pflegekasse auf die 1,5-fache Höhe des Pflegegeldes des festgestellten Pflegegrades beschränkt. Zusätzlich können verauslagte Kosten wie Fahrkosten oder Verdienstaussfall der Ersatzperson erstattet werden. Dies ist insgesamt bis zum Betrag von 1.612,00 EUR möglich.

Wer ist bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert?

Verwandte der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grade sind Eltern, Kinder (einschließlich für ehelich erklärte und angenommene Kinder), Großeltern, Enkelkinder und Geschwister.

Verschwägte der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grade sind Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten), Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwiegerenkel (Ehegatten der Enkelkinder), Großeltern der Ehegatten, Stiefgroßeltern, Schwager/Schwägerin.